Regionales Kooperatives Rheumazentrum Aachen-Köln-Bonn

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Regionales Kooperatives Rheumazentrum Aachen-Köln-Bonn e.V., Verein zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Rheumatologie". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Versorgung Rheumakranker im Großraum Aachen-Köln-Bonn durch Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Mitglieder bei der Betreuung von Rheumakranken, der rheumatologischen Forschung sowie in der rheumatologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
2. Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
   a) Verbesserung der Vorsorge, der kontinuierlichen und interdisziplinären ambulanten und stationären Versorgung, der Rehabilitation und Nachsorge sowie der Langzeitbetreuung Rheumakranker. Entwicklung von Initiativen und konkreten Empfehlungen zur engeren Zusammenarbeit aller an der ambulanten und stationären Versorgung rheumakranker Beteiligten,
   b) Verbesserung der studentischen Ausbildung in der Rheumatologie,
   c) Mitwirkung an der Weiterbildung von Ärzten und Fachpersonal,
   d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte und Fachpersonal in der Rheumatologie interdisziplinär sowie bezogen auf einzelne Berufsgruppen,
   e) Durchführung von Patienteninformationen und –schulung,
   f) Organisation und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der rheumatologischen Versorgung,
   g) Durchführung gemeinsamer versorgungsepidemiologischer und klinischer Forschung sowie Grundlagenforschung,
3. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben beschließt das Regionale Kooperative Rheumazentrum Aachen-Köln-Bonn ein Arbeitsprogramm, das regelmäßig fortgeschrieben wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansprüche auf Ersatz entstandener Spesen für Zwecke des Vereins werden durch diese Bestimmung nicht berührt. Der Vorstand beschließt, ob und in welchem Umfang Spesen und sonstige Vergütungen gewährt werden.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und sich zur regelmäßigen aktiven Mitarbeit an deren Verwirklichung verpflichten. Wer als natürliche Person Mitglied ist, kann nicht gleichzeitig eine juristische Person oder eine Personenvereinigung vertreten.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, welche den Verein unterstützen wollen. Wer förderndes Mitglied ist, kann nicht ordentliches Mitglied sein.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann über den Aufnahmeantrag beschließt.
6. Der Vorstand kann Mitglieder als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt diese mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenmitglied wird automatisch vom Mitgliedsbeitrag befreit.
7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
8. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als Verletzung der Vereinsinteressen in diesem Sinne sind insbesondere anzusehen
   a) Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen,
   b) Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins.

   Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen nach Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zur Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlussfassung über einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
9. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge ordentlicher Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus bei Körperschaften oder in anderen geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Höhe und Fälligkeit der Beiträge der fördernden Mitglieder wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. In ihr hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich einberufen

   - wenn der Vorstand dies für erforderlich hält,
   - wenn es 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt
     oder
   - wenn der Verein aufgelöst werden soll.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Ein elektronischer Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
4. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal ein Bericht über die Arbeit des Vereins und ein Kassenbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die den Kassenbericht prüfen. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Kassenführer für das kommende Jahr vorgestellten Haushaltsplan.
5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden – im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden – und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
6. Die Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit darf der Vorsitzende eine zweite Stimme abgeben.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
10. Zur Durchführung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter vorgeschlagen und in offener Wahl gewählt.
11. Die Wahl muss in der Tagesordnung angekündigt werden. An den Vorstand gerichtete Wahlvorschläge sind in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Wahlvorgangs bekanntzugeben. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bei Beginn des Wahlvorgangs weitere Vorschläge einzubringen.
12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
13. Auf Einladung des Vorstandes können an der Mitgliederversammlung Gäste teilnehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenführer. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Regionalen Kooperativen Rheumazentrums gegenüber politischen Gremien und Körperschaften, Selbstverwaltungsgremien, Universitäten, wissenschaftlichen Gesellschaften und der Öffentlichkeit.

4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Termin soll mindestens 14 Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Außerordentliche Vorstandssitzungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
   Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Über jede Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm sowie vom Vorsitzenden unterzeichnet allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
7. Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Schriftverkehr und die organisatorischen Aufgaben. Der Schriftführer ist der Vertreter des Kassenführers.
8. Der Kassenführer ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Kassenführer hat jährlich den vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschluss vorzubereiten und einen entsprechenden Erläuterungsbericht zu erstellen, die der Vorstand wiederum der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Der Kassenführer ist der offizielle Vertreter des Schriftführers.
9. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der steuerrechtlich maßgeblichen Vorschriften nach vorheriger Ermächtigung durch das zuständige Finanzamt allen Personen, welche Mittel für den gemeinnützigen Vereinszweck zur Verfügung gestellt haben, Spendenbescheinigungen auszustellen.
10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein soll.
11. Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes wird im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB auf das Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, beschränkt. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit abberufen werden.
12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§ 9 Beirat

1. Der Verein wird durch einen Beirat unterstützt, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.
2. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes sollen nicht in den Beirat berufen werden.
3. Bei der Zusammensetzung des Beirates soll eine Vertretung von kooperierenden universitären und außeruniversitären Kliniken und Instituten, niedergelassenen Ärzten, medizinischen Assistenzberufen, komplementären Fachgebieten, kassenärztlichen Vereinigungen, Kostenträgern, Krankenhausträgern und Patientenselbsthilfeorganisationen angestrebt werden.
4. Der Beirat soll über Aufgaben und Arbeitsprogramme des Rheumazentrums informiert und gehört werden.
5. Vorstand und Beirat tagen gemeinsam. Sie treten mindestens zweimal jährlich zusammen.
6. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§10 Projekt- und Arbeitsgruppen

1. Auf Beschluss des Vorstandes können Projekt- und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, um die Aktivitäten des Rheumazentrums in bestimmten Bereichen wie z.B. Fortbildung, Verbesserung der Versorgung, Dokumentation und Forschung zu planen und vorzubereiten und nach Zustimmung durch den Vorstand umzusetzen.
2. Die Projekt- und Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Arbeit. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über den Stand der Arbeit.
3. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§11 Geschäfts- und Koordinationsstelle

Die Arbeit des Regionalen Kooperativen Rheumazentrums wird vom Vorstand koordiniert. Weitere Einzelheiten regelt eine besondere Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Rheuma-Liga e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit die Mittel aus Zuwendungen der öffentlichen Hand stammen, fallen sie an diese zurück.

Die vorstehende Satzung ist am 02. Dezember 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Prof. Dr. Johannes Strunk
1.Vorsitzender

Prof. Dr. Gerd Horneff
Kassenführer